

Amtliche Abkürzung: ZKBSV
Neugefasst durch 05.08.1996
Bek. vom:
Gültig ab: 08.11.1990
Dokumenttyp: Rechtsverordnung

Quelle:

Fundstelle: BGBI I 1996, 1232
FNA: FNA 2121-60-1-2

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit **ZKBS-Verordnung**

Zum 21.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 5.8.1996 I 1232;
zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 12.8.2019 I 1235

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 8.11.1990 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 18	Inkraftsetzung	ZKBSV	8.11.1990		

§ 1 Aufgaben

(1) Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (Kommission) prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen der Gentechnik.

(2) ¹Die Kommission gibt gegenüber der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde Stellungnahmen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, insbesondere

1. zur Sicherheitseinstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 7 des Gentechnikgesetzes und
2. zu den möglichen Gefahren für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter durch eine Freisetzung oder das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen.

²Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeföhrten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesanzeiger und gibt nach § 7 Absatz 5 Satz 1 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung neu anerkannte biologische Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die Kommission wird angehört

1. zur Aktualisierung der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach § 6 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung im Bundesanzeiger veröffentlichten Organismenlisten und

2. zu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt nach § 20 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zu veröffentlichten Regeln und Erkenntnissen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei gentechnischen Arbeiten.

Fußnoten

§ 1 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 16.8.2002 | 3220 mWv 24.8.2002, d. Art. 1 § 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.3.2004 | 454 mWv 1.4.2004 u. d. Art. 2 Nr. 1 V v. 12.8.2019 | 1235 mWv 1.3.2021
§ 1 Abs. 3: IdF d. Art. 1 § 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.3.2004 | 454 mWv 1.4.2004
§ 1 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 354 Nr. 1 Buchst. a V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 56 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 12.8.2019 | 1235 mWv 1.3.2021
§ 1 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 354 Nr. 1 Buchst. b V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b V v. 12.8.2019 | 1235 mWv 1.3.2021

§ 2 Berufung der Mitglieder

(1) ¹Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder im Benehmen mit den Landesregierungen. ²Bei den Berufungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes sind Vorschläge des Wissenschaftsrates, bei Berufungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes Vorschläge aus den dort genannten Bereichen einzuholen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder im Bundesanzeiger bekannt.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 1 § 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.3.2004 | 454 mWv 1.4.2004
§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 354 Nr. 2 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 56 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015
§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 1 § 6 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 22.3.2004 | 454 mWv 1.4.2004, d. Art. 354 Nr. 2 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 56 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 3 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

(1) ¹Die Tätigkeit in der Kommission wird ehrenamtlich ausgeübt. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht sowie eine Sitzungsentschädigung.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 § 6 Nr. 3 G v. 22.3.2004 | 454 mWv 1.4.2004, d. Art. 354 Nr. 2 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 56 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 4 Beteiligung anderer Personen und Stellen

(1) Die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen der Kommission und der Arbeitskreise Vertreter zu entsenden.

(2) Auf Beschuß der Kommission werden der Antragsteller oder der Anmelder in dem Verfahren nach dem Gentechnikgesetz und von ihm beauftragte Sachverständige zum mündlichen Vortrag vor der Kommission zugelassen.

§ 5 Vorsitzender und Stellvertreter

¹Die Mitglieder oder bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreter wählen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Berichterstatter

(1) ¹Anforderungen von Stellungnahmen der Kommission werden auf je zwei Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder und deren Stellvertreter verteilt. ²Die Berichterstatter fertigen eine Zusammenfassung der Unterlagen und nehmen eine Sicherheitseinstufung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen vor; sie erarbeiten sonstige Stellungnahmen. ³Sie berichten der Kommission.

(2) Die Berichterstatter können der Kommission Vorschläge für die Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 7 machen.

§ 7 Sachverständige

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission Sachverständige hören, Gutachten beziehen, Untersuchungen durch Dritte vornehmen lassen oder einzelne Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Kommission hat ihre Geschäftsstelle beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Kommission einschließlich der Vorbereitung, Weiterleitung und Bekanntmachung ihrer Entscheidungen und unterstützt die Kommission, die Arbeitskreise und die Berichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt die an die Kommission gerichteten Anträge entgegen, unterrichtet die zuständige Behörde bei Unvollständigkeit der Anträge unverzüglich und sorgt für die fristgerechte Beurteilung der Anträge durch die Kommission.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1: IdF d. Art. 1 § 6 Nr. 4 G v. 22.3.2004 I 454 mWv 1.4.2004

§ 9 Sitzungen der Kommission

(1) ¹Die Sitzungen der Kommission finden in regelmäßigen Abständen statt. ²Die Sitzungen der Kommission sind so häufig anzuberaumen, daß die Entscheidungen den zuständigen Behörden innerhalb der gesetzten Fristen mitgeteilt werden können.

(2) Der Vorsitzende beruft die Kommission ein und stellt für jede Sitzung auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Tagesordnung auf.

(3) ¹Die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ²Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einverstanden sind. ³Die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesministerien und die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten die Einladung, die Tagesordnung und auf Anforderung die Sitzungsunterlagen nachrichtlich.

(4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter und die Geschäftsstelle.

(5) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 10 Durchführung von Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Die stellvertretenden Mitglieder sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (3) ¹Zu Beginn der Sitzung wird über die Tagesordnung entschieden. ²Auf Beschuß von zwei Dritteln der Mitglieder kann die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Stimmberchtigt sind die Mitglieder, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt der Sitzung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 11 Beschußfassung

- (1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zehn stimmberchtigte Mitglieder, davon mindestens sechs stimmberchtigte Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes, anwesend sind.
- (2) ¹Die Kommission kann auf der Grundlage übereinstimmender Stellungnahmen der Berichterstatter oder der Mitglieder eines Arbeitskreises
1. Stellungnahmen zur Sicherheitseinstufung einer gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 2 oder einer gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3, die einer bereits von der Kommission eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist, oder
 2. Empfehlungen zu einem Antrag auf Freisetzung oder Inverkehrbringen, der einem bereits von der Kommission beurteilten Antrag vergleichbar ist,

im schriftlichen Verfahren beschließen. ²Satz 1 gilt auch für die abschließende Beschußfassung einer bereits von der Kommission beratenen Stellungnahme. ³Der Beschuß gilt als angenommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission bei der Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidungsunterlagen widersprechen. ⁴Bei Widerspruch entscheidet die Kommission.

(3) ¹Überstimmte Mitglieder können verlangen, daß ein Minderheitsvotum bei der Veröffentlichung oder Weiterleitung von Stellungnahmen der Kommission zum Ausdruck gebracht wird. ²Ein Minderheitsvotum ist zulässig, wenn das Mitglied die Stellungnahme als Ganzes ablehnt und der Gegenstand des Minderheitsvotums in Form eines Antrags in die Beratung eingeführt worden ist. ³Das Minderheitsvotum ist zu begründen. ⁴Aus der Begründung muß sich ergeben, auf welchen Einzelerwägungen die Ablehnung der Stellungnahme beruht.

§ 12 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Die Geschäftsstelle fertigt für jede Sitzung ein Sitzungsprotokoll, das Ort und Zeit der Sitzung, die Beratungsgegenstände, deren Ergebnisse und ihre Begründung sowie die Stimmenverhältnisse ausweist. ²Minderheitsvoten werden protokolliert. ³Dem Sitzungsprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (2) ¹Zur Erleichterung der Erstellung des Sitzungsprotokolls kann die Geschäftsstelle den Sitzungsverlauf auf Tonträger aufzeichnen. ²Unmittelbar nach Verabschiedung Sitzungsprotokolls sind die Aufzeichnungen zu löschen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und von einem Beauftragten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.
- (4) ¹Die Geschäftsstelle übersendet das Sitzungsprotokoll an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesministerien und an die zuständigen obersten Landesbehörden. ²Soweit der Antragsteller oder der Anmelder sowie von diesen beauftrag-

te Sachverständige nach § 4 Abs. 2 gehört werden, erhält die zuständige Behörde den entsprechenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll.

§ 13 Arbeitskreise

(1) ¹Die Kommission kann nach Bedarf unter Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 7 für bestimmte Aufgaben auf Zeit Arbeitskreise bilden. ²Zur Bildung von Arbeitskreisen ist in dringenden Fällen auch der Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern befugt. ³Er hat die Kommission darüber zu unterrichten.

(2) ¹Die Kommission bestimmt für die Arbeitskreise jeweils einen Sprecher, der die Arbeitsergebnisse in der Kommission vertritt. ²Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird der Sprecher vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bestimmt.

(3) ¹Die Arbeitskreise haben ihre Arbeitsergebnisse der Kommission über die Geschäftsstelle zur Beratung und Beschußfassung zu unterbreiten. ²§ 4 Abs. 1, §§ 7 und 10 Abs. 1 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

(1) ¹Die Kommission gibt spätestens sechs Wochen, bei Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten spätestens vier Wochen, nach Eingang der Unterlagen gegenüber der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde eine Stellungnahme nach § 1 Abs. 2 ab. ²Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn eine Ergänzung der Unterlagen erforderlich ist und nach § 11 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 3, § 12 Abs. 5 Satz 3 oder § 16 Abs. 3 Satz 3 des Gentechnikgesetzes die Frist ruht. ³Die Stellungnahme ist zu begründen. ⁴Sie soll die tragenden Erwägungsgründe, das Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten enthalten.

(2) (weggefallen)

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 16.8.2002 I 3220 mWv 24.8.2002

§ 15 Tätigkeitsbericht und Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Kommission erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht wird.

(2) Die Kommission kann der Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Stellungnahmen von allgemeiner Bedeutung berichten, jedoch nicht vor Abschluß des jeweiligen Verfahrens nach dem Gentechnikgesetz.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1: IdF d. Art. 1 § 6 Nr. 5 G v. 22.3.2004 I 454 mWv 1.4.2004, d. Art. 354 Nr. 2 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 56 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 16 Geschäftsordnung

¹Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, das seine Entscheidung im Einvernehmen mit den in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesministerien trifft.

Fußnoten

§ 16 Satz 2: IdF d. Art. 1 § 6 Nr. 6 G v. 22.3.2004 I 454 mWv 1.4.2004, d. Art. 354 Nr. 2 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 56 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 17

(weggefallen)

§ 18

(Inkrafttreten)

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH